

01**Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nordwalde**

vom 10. Juli 2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 836), hat der Rat der Gemeinde Nordwalde in seiner Sitzung am 9. Juli 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Nordwalde Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2**Höhe der Gebühr**

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3**Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4**Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz für das Land NRW kann die Gemeinde Nordwalde auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 6

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlaßt hat oder wer durch sie begünstigt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.

(2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

(3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nordwalde vom 14.09.2006 außer Kraft.

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nordwalde
vom 1. August 2019
Gebührentarif**

- | | |
|---|---------|
| 1. Vervielfältigungen und Auszüge | |
| a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4
für die ersten 10 Seiten jeweils | 0,70 € |
| ab der 11. Seite jeweils | 0,40 € |
| b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite | 0,90 € |
| c) Farbkopien und -ausdrucke | |
| im Format A4 | 1,20 € |
| im Format A3 | 1,70 € |
| im Format A2 | 2,70 € |
| d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien
wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher
Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.
Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten | 10,00 € |
| 2. Beglaubigungen und Zeugnisse | |
| a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen | 2,50 € |
| b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen,
Plänen je Seite | 4,20 € |
| 3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und
Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit
vorgeschrieben ist | |
| je angefangene halbe Stunde | 24,00 € |
| Zuschlag für Stilllegung eines Kraftfahrzeuges | 3,50 € |
| Zuschlag für Änderung eines Fahrzeugscheins | 3,50 € |
| 4. Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen,
Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B.
Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach
§ 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) | |
| je angefangene halbe Stunde | 25,00 € |
| 5. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc. | 3,00 € |
| 6. Bescheinigung nach § 63 BauO NW, dass kein Genehmigungsverfahren
eingeleitet wird | 51,00 € |
| 7. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken | 5,00 € |
| 8. Feststellungen aus Konten und Akten
je angefangene halbe Stunde | 24,00 € |
| 9. Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr | 4,00 € |

10. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden
 je angefangene halbe Stunde 24,00 €
11. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für
- a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde 24,00 €
 - b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde 24,00 €
 - c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde 19,00 €
 - d) Überlassung von Bauakten 15,00 €
12. Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen
 bis 40 Seiten für jede angefangene Seite 0,35 €
 für jede weitere Seite 0,25 €
13. Lichtpausen und Plots
- a) DIN A 4 8,00 €
 - b) DIN A 3 10,00 €
 - c) DIN A 2 12,00 €
 - d) DIN A 1 14,00 €
 - e) DIN A 0 16,00 €
- Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben
14. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen
 je angefangene halbe Stunde 24,00 €
15. Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger
 Je angefangene 10 Minuten 8,00 €
16. Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Hörfunk und Fernsehen, Antragsformular der GEZ) 6,00 €
17. Amtsblatt der Gemeinde Nordwalde
- a) Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde je angefangene Seite 10,00 €
 - b) Bezug des Amtsblattes der Gemeinde (zuzüglich Kosten der Zustellung) 1,00 €
18. Erteilung von Genehmigungen für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindliche Kanalisation gemäß der Entwässerungssatzung 30,00 €

Übereinstimmungsbestätigung

Gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut und Inhalt der vorstehenden Satzung mit den Beschlüssen des Rates vom 9. Juli 2019 übereinstimmt und nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nordwalde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. ein vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48356 Nordwalde, den 10. Juli 2019

gez. Schemmann
Bürgermeisterin